BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 KN 8/08 U B

L 2 KN 139/07 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 (5) KN 73/05 U (SG Aachen)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: ……,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>)*. Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.

2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 11)*. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, weil von ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG inhaltlich abhängen *(vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181)*.

3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil es schon an der Formulierung einer solchen Rechtsfrage mangelt. Der Kläger zeigt zwar auf, wieso er mit der Entscheidung des LSG nicht zufrieden ist, er formuliert jedoch nicht wenigstens inzident eine klare Rechtsfrage, an der die übrigen Voraussetzungen dieses Zulassungsgrundes geprüft werden könnten. Dass eine solche klar formulierte Rechtsfrage nicht entbehrlich ist, zeigt die vorliegende Beschwerde eindrucksvoll, weil aus den Ausführungen des Klägers ua nicht deutlich wird, weshalb das Erleiden eines Arbeitsunfalls - womit der Versicherungsfall eingetreten ist (vgl nur nach der heutigen, mit der früheren insofern übereinstimmenden Rechtslage §§ 7, 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch <SGB VII>) - mit "unter schädigenden, eine Berufskrankheit auslösenden Umständen beschäftigt gewesen" sein gleichgesetzt werden und weshalb damit der von anderen Voraussetzungen abhängige Versicherungsfall "Berufskrankheit" eingetreten sein könnte *(vgl §§ 7, 9 SGB VII)*.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS